



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - 16/16

EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs-
und Betriebs GmbH und EVN-Wien Energie
Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG,
Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

KURZFASSUNG

Die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG und die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH sind beide 50 %-Beteiligungen der Wien Energie GmbH. Die restlichen 50 % an den beiden Gesellschaften werden über eine Tochtergesellschaft von einer anderen Landesenergieversorgerin gehalten. Zum Zeitpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien betrieben die Gesellschaften einen Windpark mit neun Windkraftanlagen. Zwei weitere Windparks waren bereits fertig entwickelt, deren Baustart sollte Mitte 2016 bzw. Mitte 2017 erfolgen. In Zukunft sollen noch weitere gemeinsame Windparkprojekte der beiden Landesenergieversorgerinnen über die geprüften Gesellschaften verwirklicht werden.

Die beiden Gesellschaften beschäftigten keine eigenen Mitarbeitenden. Alle notwendigen kaufmännischen und technischen Leistungen wurden über Dienstleistungsverträge von den beiden Gesellschafterinnen/Kommanditistinnen bezogen. Die Finanzierung der Projekte erfolgte größtenteils über langfristige Gesellschafterkredite, welche von beiden Kommanditistinnen zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt wurden. Die geringeren Eigenmittelfinanzierungen stammten aus Gesellschafterzuschüssen.

Die vorgelegten Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnungen aller drei Windparkprojekte zeigten, dass diese wirtschaftlich betrieben werden könnten und dass mit entsprechenden Gewinnen zu rechnen sei.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass bei der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG die Anlaufverluste im Wirtschaftsjahr 2013/2014 aufgeholt und im Prüfungszeitraum Gewinne erzielt werden konnten. Sowohl die Ertragslage als auch die Finanzlage entwickelten sich positiv, wodurch auch Gesellschafterkredite teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden konnten. Hinsichtlich der Ertragslage war weiters festzuhalten, dass beide Gesellschafterinnen/Kommanditistinnen neben den Gewinnanteilen auch Zinserträge bzw. Zinseinnahmen, basierend auf

den beiden Gesellschafterkrediten, erhielten. Hinsichtlich der Finanz- und Vermögenslage zeigte der vorliegende Bericht eine kontinuierliche Verbesserung der beiden Unternehmensreorganisationsgesetz-Kennzahlen auf.

Die wirtschaftliche Entwicklung der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH war durch ihre Tätigkeit als geschäftsführende Komplementär-GmbH geprägt, die ein ausgeglichenes Ergebnis mit sich brachte.

Abschließend war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Windparkprojekte erst nach einer längeren Projektlaufzeit vorgenommen werden kann. Zum möglichen Weiterbetrieb der Windkraftprojekte nach dem 15- und 20-jährigen Planungszeitraum bzw. nach deren technischer Lebensdauer konnten von den geprüften Unternehmen keine Aussagen getroffen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	7
2. Rechtliche Verhältnisse	9
2.1 Gesellschaftsverträge, Unternehmensgegenstände und Geschäftsführung der Gesellschaften	9
2.2 Gesetzliche Bestimmungen betreffend die Förderung von Windkraftanlagen und die Abnahme von Ökostrom	14
3. Windparks: Realisiertes Projekt Windpark Glinzendorf I; Projektentwicklungen Glinzendorf II und Oberwaltersdorf	15
3.1 Daten des betriebenen Windparks Glinzendorf I	15
3.2 Projektentwicklung Windpark Glinzendorf II	16
3.3 Projektentwicklung Windpark Oberwaltersdorf	16
3.4 Allgemeines zur Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung	17
3.5 Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung hinsichtlich des betriebenen Windparks Glinzendorf I	20
3.6 Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung hinsichtlich des geplanten Windparks Glinzendorf II	21
3.7 Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung hinsichtlich des geplanten Windparks Oberwaltersdorf	23
3.8 Dienstleistungsverträge mit den Eigentümerinnen bzw. Kommanditistinnen zum Betrieb der Windparks	26
3.9 Kreditverträge mit den Eigentümerinnen bzw. Kommanditistinnen zur Finanzierung der Windparks	28
4. Wirtschaftliche Entwicklung der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG	30
4.1 Darstellungen anhand der Jahresabschlüsse	30
4.2 Soll-Ist-Vergleiche der Ertragslage sowie der Vermögens- und Finanzlage	37
5. Wirtschaftliche Entwicklung der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH	37
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	39

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur	31
Tabelle 2: Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen	33
Tabelle 3: Darstellung der Cashflows.....	35
Tabelle 4: Darstellung der URG-Kennzahlen	36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz		
AfA.....	Absetzung für Abnutzung		
AG	Aktiengesellschaft		
bzw.	beziehungsweise		
ca.....	circa		
d.h.	das heißt		
d.s.....	das sind		
etc.....	et cetera		
EG	Europäische Gemeinschaft		
EUR.....	Euro		
EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG	EVN-WIEN	ENERGIE	Windparkent- wicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG
EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH	EVN-WIEN	ENERGIE	Windparkent- wicklungs- und Betriebs GmbH
FN.....	Firmenbuchnummer		
gem.....	gemäß		

GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
inkl.	inklusive
km.....	Kilometer
kWh	Kilowattstunde
lt.....	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR	Millionen Euro
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
ÖSG 2012.....	Ökostromgesetz 2012
ÖSVO 2012	Ökostromverordnung 2012
rd.	rund
s.....	siehe
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnlich
URG.....	Unternehmensreorganisationsgesetz
v.H.	von Hundert
Wien Energie GmbH.....	WIEN ENERGIE GmbH
WStV	Wiener Stadtverfassung
Wiener Stadtwerke Holding AG	WIENER STADTWERKE Holding AG
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die wirtschaftliche Entwicklung und die Gebahrung der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG und der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung den geprüften Stellen mit. Die abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die wirtschaftliche Entwicklung und die Gebahrung der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG und der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH einer stichprobenweisen Prüfung.

Aufgrund der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Änderung der WStV (Stadtrechnungshofnovelle) wurde gem. § 73b Abs 2 WStV die Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien auch auf all jene wirtschaftliche Unternehmungen ausgeweitet, *"an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist"*. Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien erstreckt sich dabei auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen.

Sowohl an der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH als auch an der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG ist die Wien Energie GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG, mit 50 % beteiligt. Beide Gesellschaften unterliegen daher ab 1. Jänner 2014 der Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien. Davor liegende Geschäftsjahre sind vom

Einschaurecht des Stadtrechnungshofes Wien jedoch ausgenommen. Der Stadtrechnungshof Wien wählte daher als Prüfungszeitraum die Jahre 2014 und 2015.

In der WStV ist weiters festgelegt, dass die Prüfbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen sind. Kurz nach Inkrafttreten der Stadtrechnungshofnovelle Anfang des Jahres 2014 ersuchte der Stadtrechnungshof Wien beide Gesellschaften deshalb, sein Prüfrecht entweder in die Gesellschaftsverträge aufzunehmen oder entsprechende Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, um damit das Prüfrecht des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen.

Mit April 2014 bzw. Mai 2014 fassten die beiden Gesellschafterinnen der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH gem. § 34 GmbHG einen dahingehenden Umlaufbeschluss. Damit wurde den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern der Gesellschaft die Weisung erteilt, *"dem Stadtrechnungshof der Stadt Wien die Überprüfung der laufenden Gebarung der Gesellschaft zu ermöglichen und die Betriebsräume und Betriebsanlagen zu besichtigen"*.

Auch die beiden Gesellschafterinnen der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG fassten mit April 2014 bzw. Mai 2014 einen dahingehenden Umlaufbeschluss, womit den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern der Gesellschaft die wortgleiche Weisung erteilt wurde.

Die Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes Wien umfassten neben Literatur- und Dokumentenanalysen auch Interviews sowie Vor-Ort-Überprüfungen und fanden im zweiten Quartal des Jahres 2016 statt.

Ziel der Prüfung war vor allem die Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung beider Gesellschaften, insbesondere war die Frage zu beantworten, ob der errichtete Windpark als Ökostromanlage wirtschaftlich betrieben wird und die geplanten und prognostizierten Ergebnisse erzielt wurden. Weiters stand die Darstellung der finanziellen Lage der operativ tätigen Gesellschaft im Fokus der Prüfung.

Nicht Ziel der Prüfung waren u.a. die Gründungsaktivitäten, die Bestellung der Geschäftsführung im Hinblick auf das Stellenbesetzungsgesetz und die Planungs- und Projektierungsphase des bereits errichteten Windparks. Weiters wurden der Erwerb und die Errichtung der bereits in Betrieb genommenen Windkraftanlagen sowie die Erlangung der zum Betrieb notwendigen Bewilligungen und Genehmigungen nicht in die Prüfung einbezogen. Diese genannten Aktivitäten fanden nämlich vor dem Inkrafttreten der erwähnten Ausweitung der Prüfbefugnis statt.

2. Rechtliche Verhältnisse

2.1 Gesellschaftsverträge, Unternehmensgegenstände und Geschäftsführung der Gesellschaften

2.1.1 Die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 20. Juni 2011 gegründet. Ihr Stammkapital beträgt 35.000,-- EUR und ist voll einbezahlt. An der Gesellschaft sind die Wien Energie GmbH sowie die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., eine 100%ige Tochtergesellschaft eines Landesenergieversorgungsunternehmens, mit jeweils 50 % beteiligt. Sie ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der FN 364915s eingetragen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Generalversammlung.

Die Gesellschaft bilanziert nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr jeweils zum 30. September.

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst lt. Gesellschaftsvertrag

- die Projektentwicklung, die Errichtung und den Betrieb von Windparks in Österreich, damit verbunden die Erzeugung und den Verkauf von elektrischer Energie,
- den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die im Bereich Errichtung und Betriebsführung von Windparks tätig sind sowie
- die Besorgung der Geschäfte und die Vertretung der für diese Zwecke noch zu errichtenden EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, ausgenommen Bankgeschäfte.

Der Gesellschaftsvertrag enthält weiters umfangreiche Bestimmungen zur Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses, zur Geschäftsführung und zur Generalversammlung. Beispielsweise bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft der Einstimmigkeit bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages, bei Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals, bei der Aufnahme einer neuen Gesellschafterin bzw. eines neuen Gesellschafters, bei der Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft, bei der Übertragung des ganzen oder von Teilen des Gesellschaftsvermögens, bei der Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, bei der Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sowie bei der Gewinnverwendung.

Weiters enthält der Gesellschaftsvertrag u.a. Regelungen hinsichtlich der Geschäftsanteile und deren Aufgriffsrecht sowie hinsichtlich des Ausschlusses und der Abfindung einer Gesellschafterin.

Gemäß dem Beschluss der Generalversammlung vom 30. Juni 2011 bzw. 1. Juli 2011 wurde von der Gesellschaft eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung erlassen. Darin wurde u.a. festgelegt, dass Beschlüsse der Geschäftsführung grundsätzlich einvernehmlich zu fassen sind. Die Geschäftsordnung nennt auch eine Vielzahl von Rechtshandlungen und Geschäften, die der vorherigen Genehmigung der Generalversammlung unterliegen. Weiters wurde eine Ressortverteilung festgelegt, wonach die Geschäftsführerin, die Mitarbeiterin der Wien Energie GmbH ist, die kaufmännische Betriebsführung, und der Geschäftsführer, der Mitarbeiter des anderen Landesenergieversorgungsunternehmens ist, die technische Betriebsführung zu verantworten hat.

2.1.2 Die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG wurde mit (Kommandit-)Gesellschaftsvertrag vom 19. Juli 2011 auf unbestimmte Zeit gegründet. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH, die als Arbeitsgesellschafte-

rin zur Erbringung einer Vermögenseinlage weder berechtigt noch verpflichtet ist. Kommanditistinnen sind die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. mit einer Haftenlage in der Höhe von 20.000,-- EUR und die Wien Energie GmbH ebenfalls mit einer Haftenlage in der Höhe von 20.000,-- EUR. Beide Haftenlagen waren bei der Gründung zur Gänze einbezahlt worden. Die Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch unter FN 366105s erfolgte am 23. Juli 2011.

Der Firmensitz der Gesellschaft befindet sich in Wien. Die Gesellschaft bilanziert jeweils zum Bilanzstichtag 30. September.

Laut Gesellschaftsvertrag sind

- die Projektentwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Windparks in Österreich, insbesondere in der Gemeinde Glinzendorf, damit verbunden die Erzeugung und der Verkauf von elektrischer Energie, sowie
 - der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die im Bereich der Errichtung und der Betriebsführung von Windparks tätig sind,
- Gegenstand des Unternehmens.

Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, ausgenommen Bankgeschäfte.

Laut Gesellschaftsvertrag ist ausschließlich die Komplementärin zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.

Weiters enthält der Gesellschaftsvertrag umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung, des Gesellschafterausschusses, der Auflösung der Gesellschaft sowie des Ausscheidens von Gesellschafterinnen und der damit zusammenhängenden Vorkaufs- und Aufgriffsrechte. Beispielsweise bedarf eine Vielzahl von Geschäftsfällen der einstimmigen Zustimmung des Gesellschafterausschusses. Darunter fallen u.a. die Erteilung und der Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht, die Aufgabe und eine wesentliche Änderung des Unternehmens-

gegenstandes sowie die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betrieben. Der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Beteiligungen und von Liegenschaften, die Veräußerung und Verpachtung von Betrieben, die Vermietung oder Verpachtung sowie die Miete oder Pacht von Liegenschaften bedürfen ebenfalls der Einstimmigkeit. Der Abschluss und die Kündigung von Leasing-, Service-, Wartungs-, Dienst- und Konsulentenverträgen sowie von Verträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschafterinnen sowie diesen nahestehenden Dritten erfordern auch Einstimmigkeit. Ebenso erfordern der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Patenten und Lizenzen, der Beschluss des jährlichen Businessplanes und die Anschaffungen oder Investitionen über einem bestimmten Wert, sofern diese nicht im jährlichen Businessplan gesondert ausgewiesen und genehmigt wurden, Einstimmigkeit. Weiters sind die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, soweit diese im Einzelfall einen bestimmten Wert übersteigen, die Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie der Gewinnverwendung, der Abschluss von Stromlieferverträgen, die Beauftragung und die Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen, die einen bestimmten Betrag übersteigen, sowie die Beauftragung und die Vergabe von Unternehmensberatungsleistungen, die einen bestimmten Gesamtbetrag übersteigen, einstimmig zu genehmigen.

Der Kommanditgesellschaftsvertrag enthält unter Punkt "Geschäftsführung und Vertretung" die Bestimmung, wonach die Komplementärin innerhalb der ersten vier Monate jedes Geschäftsjahres den Geschäftsabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen hat. Unter dem Punkt "Jahresabschluss, Haftungsentgelt, Ergebnisverteilung" ist im Kommanditgesellschaftsvertrag angeführt, dass der Jahresabschluss von der Komplementärin in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen ist.

Der Stadtrechnungshof Wien wies auf die beiden widersprüchlichen Fristen hinsichtlich der Erstellung des Jahresabschlusses hin und empfahl, die genannten Regelungen zu überarbeiten.

Die beiden Gesellschafterinnen der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG haben am 30. Juni 2011 und am 1. Juli 2011, also bereits vor der rechtsgültigen Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages (am 19. Juli 2011), eine Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss beschlossen. Gemäß dieser Geschäftsordnung ist es Aufgabe des Gesellschafterausschusses, die Geschäftsführung laufend zu überwachen und den Gesellschafterinnen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu berichten. Nach den Bestimmungen hat der Gesellschafterausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

Der Stadtrechnungshof Wien wies auf die widersprüchlichen Regelungen hinsichtlich der Stimmerfordernisse bei Gesellschafterausschüssen hin, da lt. Gesellschaftsvertrag Einstimmigkeit erforderlich ist, gemäß Geschäftsordnung hingegen eine einfache Mehrheit ausreichen würde. Laut Aussage der geprüften Gesellschaft werden die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages angewandt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine eindeutige Regelung hinsichtlich der Stimmerfordernisse bei Gesellschafterausschüssen zu schaffen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag erhält die Komplementärin für die Übernahme des Haftungsrisikos im Außenverhältnis pro Jahr ein Haftungsentgelt in der Höhe von 10 % des Stammkapitals der Komplementärin sowie den Ersatz der vereinbarten Geschäftsführungskosten. Anfallende Verluste sind nach Anteilsverhältnissen aufzuteilen, wobei sie auf Verlustverrechnungskonten in Evidenz zu nehmen sind. Anfallende Gewinne sind nach den Anteilsverhältnissen auf den Kapitalkonten zur Tilgung der Salden auf den Verlustverrechnungskonten zu verwenden. Nach Abdeckung etwaiger Vorjahresverluste erhalten die Kommanditistinnen ihre Gewinnanteile im Verhältnis ihrer Kapitalkonten auf Gewinnverrechnungskonten, wobei diese Kapitalkonten nicht zu verzinsen sind.

2.1.3 Auslöser für die Gründung dieser beiden Windparkentwicklungs- und Betriebsgesellschaften zusammen mit einer anderen Landesenergieversorgerin als Partnerin waren für die Wien Energie GmbH im Wesentlichen Überlegungen hinsichtlich der Risikoteilung sowie der Bündelung von Erfahrungen.

2.2 Gesetzliche Bestimmungen betreffend die Förderung von Windkraftanlagen und die Abnahme von Ökostrom

2.2.1 Das Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (ÖSG 2012) regelt im Wesentlichen die Förderung der Stromerzeugung aus Windkraft, Photovoltaik, fester und flüssiger Biomasse und Biogas, Geothermie sowie Kleinwasserkraft. Damit sollte die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt werden. Mit dem ÖSG 2012 wurde für den Bereich Windkraft ein mengenmäßiges Ausbauziel für den Zeitraum 2010 bis 2020 in der Höhe von 2.000 MW festgelegt.

Gegenstand der Förderung ist im Wesentlichen die Abnahmepflicht von Strom zu einem gesetzlichen Mindestpreis bzw. zu einem gesetzlichen Tarif (in diesem Zusammenhang wird von "Ökostrom" gesprochen). Damit die Anlagenbetreiberin den gesetzlich festgelegten Ökostromtarif lukrieren kann, muss die betreffende Anlage mit Bescheid der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes des Landes, in dem sich die Anlage befindet, als Ökostromanlage anerkannt sein (Anerkennungsbescheid gemäß ÖSG).

Mit der Verordnung des damaligen Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde der Preis für die Abnahme elektrischer Energie aus Windkraftanlagen mit 9,50 Cent/kWh bestimmt. Dieser gesetzlich geregelte Einspeisetarif lag damit deutlich über dem variablen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einschau. Zum Abschluss der betreffenden Abnahmeverträge wurde im Jahr 2012 die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet (ÖSVO 2012).

In Österreich wurden die Aufgaben der Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen gesetzlich der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG übertragen, wodurch diese für die Abrechnung des Ökostroms in Österreich verantwortlich zeichnet. Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG stellt damit die einzige Kundin der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG dar, die den produzierten und eingespeisten Ökostrom auf Basis des oben genannten gesetzlich festgelegten Ökostromtarifes monatlich in Form des Einspeiseentgeltes vergütet.

Gemäß § 16 ÖSG beträgt die Dauer der allgemeinen Kontrahierungspflicht der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG für Windkraftanlagen 13 Jahre.

Der oben genannte gesetzliche Einspeisetarif kommt für das Projekt Windpark Glinzendorf I zur Anwendung (s. Pkt. 3.1), für weitere geplante Windparkprojekte, wie Glinzendorf II und Oberwaltersdorf (s. Pkt. 3.5), gelten hingegen später in Kraft tretende Preisverordnungen mit anderen Tarifen.

3. Windparks: Realisiertes Projekt Windpark Glinzendorf I; Projektentwicklungen Glinzendorf II und Oberwaltersdorf

3.1 Daten des betriebenen Windparks Glinzendorf I

3.1.1 Der Windpark in Glinzendorf (rd. 10 km nordöstlich von Wien) besteht aus neun Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 18,45 MW (2,05 MW je Windkraftanlage) und wurde im Juli 2012 in Betrieb genommen.

3.1.2 Der Ökostromanerkennungsbescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung wurde für diesen Windpark mit 27. Oktober 2010 ausgestellt. Der Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG wurde mit September 2011 noch mit einer Gesellschafterin der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG abgeschlossen. Mit Jänner 2012 wurde der Vertrag im Sinn der Rechtsnachfolge auf die genannte Betreiberin EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG übertragen.

3.1.3 In den drei Geschäftsjahren 2012/13 bis 2014/15 wurde jährlich eine durchschnittliche Strommenge von rd. 45.700 MWh produziert und von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG vergütet.

Mit den jährlich produzierten Strommengen dieses Windparks können nach Angabe der Betreiberin, abhängig vom angenommenen jährlichen Durchschnittsverbrauch eines Haushaltes, etwa 14.000 bis 18.000 Haushalte versorgt werden.

3.2 Projektentwicklung Windpark Glinzendorf II

3.2.1 Das Projekt Glinzendorf II stellt eine Erweiterung des bestehenden Windparks Glinzendorf I um eine weitere Windkraftanlage dar, die lt. Planung eine Gesamtnennleistung von 2 MW aufweist. Die durchschnittliche Jahresproduktion dieser Anlage wird ca. 5.025 MWh betragen.

Auf Basis des Anerkennungsbescheides als Ökostromanlage wurde mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG am 2. März 2016 bzw. am 14. März 2016 für diese Anlage der Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom abgeschlossen. Als Tarif werden 9,356 Cent/kWh auf Basis der gültigen ÖSVO 2012 zur Anwendung gelangen.

Aufgrund von Verzögerungen musste der ursprünglich geplante Baustart im Jahr 2015 verschoben werden. Zum Zeitpunkt der Einschau war der nunmehrige Baustart mit Mai 2016 geplant, die Inbetriebnahme der Windkraftanlage sollte im November 2016 erfolgen. Die Finanzierung der geplanten Gesamtinvestitionskosten soll großteils über Gesellschafterdarlehen und der Rest mittels Eigenkapital bzw. Gesellschafterzuschüsse erfolgen.

Im Gesellschafterausschuss vom 10. Oktober 2015 fassten die Gesellschafterinnen den einstimmigen Beschluss zum Bau des Windparks Glinzendorf II.

3.2.2 Für das Projekt Glinzendorf II wurden in der Bilanz zum 30. September 2015 Anlaufkosten von insgesamt rd. 0,35 Mio. EUR auf "Anlagen in Bau" aktiviert (s. Pkt. 4.1.2). Diese Kosten setzten sich im Wesentlichen aus allgemeinen Projektentwicklungs- und Planungskosten, Kosten für Gutachten sowie Investitionskosten für den Netzzutritt, die allein rd. 0,21 Mio. EUR betragen, zusammen.

3.3 Projektentwicklung Windpark Oberwaltersdorf

3.3.1 Der geplante Windpark Oberwaltersdorf (ca. 35 km südlich von Wien) soll sechs Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 3,30 MW je Windkraftanlage, so-

mit insgesamt 19,80 MW, umfassen. Die durchschnittliche Jahresproduktion dieser Anlage wurde mit ca. 41.300 MWh angenommen.

Zum Zeitpunkt der Einschau lag noch kein Vertragsabschluss mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG vor. Der gesetzlich normierte Einspeisetarif wird jedoch lt. der anzuwendenden ÖSVO 2012 9,27 Cent/kWh betragen.

Aufgrund eines Einspruches bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahr 2013 kam es zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung des Baubeginnes. Zum Zeitpunkt der Einschau war der Baustart mit spätestens Mai 2017 geplant, die Inbetriebnahme der Windkraftanlage sollte spätestens im Oktober 2017 erfolgen. Die geplanten Gesamtinvestitionskosten beliefen sich in der ersten Planungsphase auf maximal 26,80 Mio. EUR. Die Finanzierung soll lt. Planung größtenteils über Gesellschafterdarlehen erfolgen. Der Rest soll mittels Eigenkapital bzw. Gesellschafterzuschüsse finanziert werden.

Im Gesellschafterausschuss vom 10. Oktober 2015 fassten die Gesellschafterinnen den einstimmigen Beschluss zum Bau des Windparks Oberwaltersdorf.

3.3.2 Für dieses Windparkprojekt wurden in der Bilanz zum 30. September 2015 Anlaufkosten von insgesamt rd. 0,82 Mio. EUR auf "Anlagen in Bau" aktiviert (s. Pkt. 4.1.2). Diese Kosten setzten sich im Wesentlichen aus allgemeinen Projektentwicklungs- und Planungskosten, Kosten für Gutachten und Beratung sowie für die Umweltverträglichkeitsprüfung zusammen.

3.4 Allgemeines zur Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung

3.4.1 In der heutigen betrieblichen Praxis kommen bei Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnungen dynamische Verfahren, wie die Kapitalwertmethode, die Interne Zinsfußmethode sowie die dynamische Amortisationsdauer-Methode, zur Anwendung.

Bei der Kapitalwertmethode wird der Kapitalwert der geplanten Investition als Barwert sämtlicher durch das Investitionsprojekt generierten Aus- und Einzahlungen ermittelt.

Dazu werden die für die geplante Nutzungsdauer prognostizierten Aus- und Einzahlungen mit dem Kalkulationszinssatz auf den Bewertungsstichtag (in der Regel der Zeitpunkt der Investition) abgezinst und um die Anschaffungsausgaben der Investition vermindert.

Der interne Zinsfuß gibt die tatsächliche Verzinsung des im Projekt gebundenen Kapitals an. Als interner Zinsfuß wird jener Abzinsungsfaktor bzw. Diskontierungszinssatz bezeichnet, bei dessen Verwendung die diskontierten künftigen Zahlungsüberschüsse im Sinn der Barwertmethode der ursprünglichen Investitionssumme entsprechen.

Die dynamische Amortisationsrechnung ermittelt jenen Zeitraum, bis zu dem die ursprünglichen Investitionsauszahlungen unter Berücksichtigung von Zinsen zurückgeflossen sind.

3.4.2 Die Wien Energie GmbH als Gesellschafterin und Kommanditistin der beiden geprüften Gesellschaften erließ im März 2009 zur Planung, Steuerung und Entscheidungen von Investitionsentscheidungen für den Wien Energie-Konzern die Richtlinie "Wirtschaftlichkeitsrechnung". Darin wurden u.a. auch die Rechenverfahren Kapitalwertmethode, Interne Zinsfußmethode und dynamische Amortisationsdauer-Methode zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen definiert. Weiters wurde festgelegt, dass hinsichtlich der Erlös- und Aufwandskomponenten ab dem zweiten Jahr der Betrachtung eine entsprechende Indexierung vorzunehmen und spätestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme eines Investitionsprojektes eine Nachkalkulation durchzuführen ist. Hinsichtlich des Geltungsbereiches war allerdings festzustellen, dass diese Richtlinie ausschließlich für Mehrheitsbeteiligungen der Wien Energie GmbH galt und somit für das geprüfte Unternehmen nicht verpflichtend anzuwenden war.

Mit 2. Oktober 2012 setzte die Wiener Stadtwerke Holding AG, Eigentümerin der Wien Energie GmbH, die Konzernrichtlinie "Wirtschaftlichkeitsrechnung" in Kraft, deren Anwendung die Wien Energie GmbH mittels Direktionsverfügung mit 22. Oktober 2012 als verbindlich erklärte. Auch in dieser Richtlinie wurden die oben genannten Rechenverfahren definiert, die oben genannte Indexierung vorgegeben und die oben genannte Frist für eine Nachkalkulation genannt. Weiters definierte die Konzernrichtlinie im Sinn

einer wertorientierten Steuerung eine bestimmte Mindestverzinsung. Diese sogenannte Hurdle Rate ist jene erforderliche Mindestverzinsung, die eine Investition erzielen muss, um einen budgetierten Investitionsaufwand zu rechtfertigen. Hinsichtlich des Geltungsbereiches war auch hier festzustellen, dass diese Richtlinie ausschließlich für Mehrheitsbeteiligungen galt und somit für das geprüfte Unternehmen nicht verpflichtend anzuwenden war.

3.4.3 Die Wiener Stadtwerke Holding AG erließ mit 15. Oktober 2013 die Konzernrichtlinie Nr. 145/2013 "Richtlinie Investition", deren Anwendung die Wien Energie GmbH mittels Direktionsverfügung vom 23. Oktober 2013 als verbindlich erklärte. Als Geltungsbereich wurden alle Konzernunternehmen, an welchen die Konzernleitung unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist sowie Konzernunternehmen, auf welche die Konzernleitung einen beherrschenden Einfluss ausübt, definiert. Laut Aussage der Wien Energie GmbH war damit für beide geprüften Unternehmen, an welchen sie eine 50 %-Beteiligung hält, die Richtlinie vom 15. Oktober 2013 auch für Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnungen der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG anzuwenden.

Neben den bereits genannten Bestimmungen über die Rechenverfahren und die Indierungen gibt diese Richtlinie einen umfangreichen Verfahrensablauf- und Genehmigungsprozess, abhängig von der Investitionshöhe, vor. Unter anderem ist ab einer bestimmten Investitionshöhe nämlich die Einbindung des Konzerncontrollings (sogenannte Second Opinion) und die Freigabe durch die Konzernleitung erforderlich sowie ein Projektrisikoprüfungsbericht zu erstellen. Investitionsvorhaben mit einer bestimmten Investitionshöhe benötigen überdies die finale Freigabe durch das ressortzuständige Konzernvorstandsmitglied. Grundsätzlich hat bereits bei Investitionsvorhaben ab 100.000,-- EUR eine Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung mit den drei genannten Rechenverfahren zu erfolgen, ab einer Investitionssumme von 1 Mio. EUR muss zusätzlich eine Risikomatrix erstellt werden. Laut Richtlinie sind bei den Berechnungen Geldflüsse für die Bedienung von Fremdkapitalgeberinnen bzw. Fremdkapitalgebern außer Acht zu lassen, was einer reinen Eigenkapitalfinanzierung gleichkommt. Hinsichtlich einer Nachkalkulation hält die Richtlinie fest, dass ab einer bestimmten Investitions-

höhe zwei und fünf Jahre nach der Inbetriebnahme eine Nachkalkulation durchzuführen ist.

Weiters definierte diese Konzernrichtlinie die bereits erwähnte Mindestverzinsung bzw. Hurdle Rate von Investitionsprojekten unverändert.

3.4.4 Die Konzernrichtlinie Nr. 151/2014 vom 13. Mai 2014 "Richtlinie Investitionen" und die Konzernrichtlinie Nr. 172/2015 vom 29. September 2015 "Richtlinie Investitionen" der Wiener Stadtwerke Holding AG sind ebenfalls auch für Konzernunternehmen, auf welche ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, gültig. Deren Anwendung wurde von der Wien Energie GmbH verbindlich erklärt und brachte gegenüber der bis dahin gültigen oben genannten Richtlinie geringfügige Änderungen und Neuerungen. Diese hatten allerdings auf die vorliegenden Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnungen keine wesentlichen Auswirkungen.

3.5 Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung hinsichtlich des betriebenen Windparks Glinzendorf I

3.5.1 Die den Windpark Glinzendorf I betreffende Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung vom August 2011 ging von einer Gesamtinvestitionssumme in der Höhe von 27,05 Mio. EUR aus, wobei ein Planungszeitraum von 15 Jahren - korrespondierend mit der buchhalterischen Abschreibungsdauer - angenommen wurde. Weiters basierte die Planung auf einer ausschließlichen Eigenkapitalfinanzierung, wodurch kein Zinsaufwand in Abzug gebracht wurde.

Für die ersten 13 Jahre wurden die Umsatzerlöse auf Grundlage des gesetzlichen Einspeisetarifes (9,50 Cent/kWh), für das 14. Jahr und das 15. Jahr wurde mit einem prognostizierten Marktpreis in ähnlicher Höhe gerechnet. Dabei wurde bei einer 97%igen Verfügbarkeit von einer jährlichen Produktionsmenge bzw. Strommenge von 44.810 MWh ausgegangen.

Die laufenden Betriebskosten (Wartungskosten, Kosten der technischen Betriebsführung, Pacht, Energie- und Versicherungskosten etc.) wurden im 15-jährigen Planungs-

zeitraum entsprechend erhöht bzw. indexiert. Dadurch unterlagen die Jahresgewinne im Zeitablauf - mit Ausnahme des letzten Jahres, das höhere Umsatzerlöse auswies - einer laufenden Verminderung.

Aufgrund dieser genannten Prämissen wies die dynamische Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung vom August 2011 mit einem Betrachtungszeitraum von 15 Jahren einen positiven Kapitalwert und einen internen Zinsfuß, der über der Konzernvorgabe lag, aus. Auch die dynamische Amortisationsdauer zeigte, dass die Investition als wirtschaftlich einzustufen war, da sie beim anzuwendenden Kalkulationszinssatz weniger als 15 Jahre betrug.

3.5.2 Eine Detailbetrachtung der Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass etwaige Beendigungs- bzw. Liquidationswerte am Ende des Planungszeitraumes nicht berücksichtigt wurden. Grund dafür war die Annahme, dass etwaige Abbruchkosten durch Erlöse aus der Verwertung der Altmaterialien (vor allem Stahl, Kupfer und Aluminium) vollständig gedeckt werden können.

3.5.3 Wie der Stadtrechnungshof Wien aufzeigte, war für die oben genannte Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung die Anwendung der Richtlinie "Wirtschaftlichkeitsrechnung" der Wien Energie GmbH aus dem Jahr 2009 nicht verpflichtend. Positiv wurde angemerkt, dass die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG freiwillig die Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung für das Projekt Glinzendorf I nach den Vorgaben dieser Richtlinie erstellte.

3.6 Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung hinsichtlich des geplanten Windparks Glinzendorf II

3.6.1 Die den Windpark Glinzendorf II betreffende Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung vom Juni 2014 ging von einer bestimmten Gesamtinvestitionssumme aus, wobei ein Planungszeitraum von 20 Jahren angenommen wurde. Weiters basierte die Planung auf einer ausschließlichen Eigenkapitalfinanzierung, wodurch kein Zinsaufwand in Abzug gebracht wurde.

Für die ersten 13 Jahre wurden die Umsatzerlöse auf Grundlage des gesetzlichen Einspeisetarifes (9,356 Cent/kWh) berechnet, für die weiteren Jahre wurde mit prognostizierten Marktpreisen, die z.T. deutlich darüber lagen, gerechnet. Dabei wurde von einer 97%igen Verfügbarkeit und einer jährlichen Produktionsmenge bzw. Strommenge von 5.025 MWh ausgegangen.

Die laufenden Betriebskosten (Wartungskosten, Kosten der technischen Betriebsführung, Pacht, Energie- und Versicherungskosten etc.) wurden im Zeitablauf entsprechend erhöht bzw. indexiert. Dadurch unterlagen die Jahresgewinne im Zeitablauf innerhalb des 13-jährigen Zeitraumes des gesetzlichen bzw. fixierten Einspeisetarifes einer laufenden Reduzierung. Mit den angenommenen höheren Marktpreisen für den Zeitraum danach wies die 20-jährige Investitionsrechnung steigende Gewinne aus. Mit dem Wegfall der buchhalterischen Abschreibung ab dem 16. Jahr des Betriebes stiegen die auf diesen Grundlagen prognostizierten Gewinne weiter deutlich an.

Aufgrund dieser genannten Prämissen wies die dynamische Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung mit einem Betrachtungszeitraum von 20 Jahren einen positiven Kapitalwert und einen internen Zinsfuß, der über der Konzernvorgabe lag, aus. Die dynamische Amortisationsdauer betrug beim anzuwendenden Kalkulationszinssatz 15 Jahre, wodurch sich die Investition als wirtschaftlich darstellte.

3.6.2 Eine Detailbetrachtung der Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte auch hier die Annahme, dass etwaige Beendigungskosten am Ende des Planungszeitraumes durch Verwertungserlöse abgedeckt werden können.

3.6.3 Vom Stadtrechnungshof Wien war festzustellen, dass die Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung des Projektes Glinzendorf II - im Gegensatz zu jener des Projektes Glinzendorf I, bei der mit einem Investitionszeitraum von 15 Jahren gerechnet wurde - einen Investitionszeitraum von 20 Jahren annahm. Diese Verlängerung um fünf Jahre wirkte sich deutlich positiv auf die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung aus. Laut Aussage der Geschäftsführung der EVN-Wien Energie Windpark-

entwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG sei damit die Investitions- bzw. Projektlaufzeit der tatsächlichen technischen Lebensdauer der Windräder angeglichen worden.

Was die Annahme von höheren Marktpreisen nach dem Auslaufen des 13 Jahre fixierten gesetzlichen Einspeisetarifes betraf, sei darauf hingewiesen, dass es sich beim fixierten Einspeisetarif um einen Tarif zur Förderung der Errichtung von Ökostromanlagen handelt. Allerdings wurde vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt, dass diese Preisannahmen auf Gutachten eines international tätigen Beratungsunternehmens, basierend auf mitteleuropäischen Strommarktmodellen, beruhen. Laut Vorgabe der Gesellschafterin Wien Energie GmbH wären diese Preisannahmen für Projekte aller Wien Energie-Teilkonzernunternehmen heranzuziehen.

3.6.4 Für die Erstellung der Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung für den Windpark Glinzendorf II vom Juni 2014 waren die Vorgaben der Konzernrichtlinie Nr. 151/2014 der Wiener Stadtwerke Holding AG, die mit 28. Mai 2014 in Kraft gesetzt wurde, verbindlich anzuwenden. Die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG erstellte daher auch die erforderliche Risikomatrix und holte auf Konzernunternehmensebene eine weitere Stellungnahme dazu ein, in der die Freigabe des Projektes empfohlen wurde. Aufgrund der Höhe der Investitionssumme (unter 25 Mio. EUR) waren keine weiteren Handlungen hinsichtlich des Verfahrens- und Genehmigungsprozesses erforderlich.

3.7 Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung hinsichtlich des geplanten Windparks Oberwaltersdorf

Für den Windpark Oberwaltersdorf wurden dem Stadtrechnungshof Wien zwei Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnungen vorgelegt.

3.7.1 Die erste Rechnung vom November 2013 ging von einer bestimmten Investitionssumme, einem gesetzlichen Einspeisetarif von 9,356 Cent/MWh und einer bestimmten jährlichen Produktionsmenge von rd. 40.280 MWh aus.

Diese Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung mit einem Planungszeitraum von 20 Jahren wies einen internen Zinsfuß, der über der Konzernvorgabe lag, aus.

3.7.2 Aufgrund der Projektverzögerungen führte die Gesellschaft im Juli 2015 eine Aktualisierung der Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung durch. Diese zweite Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung basierte auf einer bestimmten Investitionssumme, auf einem Einspeisetarif von 9,27 Cent/MWh und infolge eines neuen Anlagentyps auf einer höheren jährlichen Produktionsmenge von rd. 41.200 MWh. Weiters wurden ein Planungszeitraum von 20 Jahren sowie eine ausschließliche Eigenkapitalfinanzierung zugrunde gelegt.

Für die ersten 13 Jahre wurden die Umsatzerlöse auf Grundlage des gesetzlichen Einspeisetarifes berechnet, für die weiteren Jahre wurde mit prognostizierten Marktpreisen, die z.T. deutlich darüber lagen, gerechnet, wobei von einer 97%igen Verfügbarkeit ausgegangen wurde.

Die geplanten laufenden Betriebskosten (Wartungskosten, Kosten der technischen Betriebsführung, Pacht, Energie- und Versicherungskosten etc.) wurden entsprechend erhöht bzw. indexiert, wodurch die Jahresgewinne innerhalb des 13-jährigen Zeitraumes des gesetzlichen bzw. fixierten Einspeisetarifes einer laufenden Reduzierung unterlagen. Mit dem angenommenen höheren Marktpreis für den Zeitraum danach wies die 20-jährige Investitionsrechnung steigende Gewinne aus. Durch den Wegfall der buchhalterischen Abschreibung ab dem 16. Jahr des Betriebes wurden weitere deutliche Gewinnsteigerungen ausgewiesen.

Aufgrund der genannten Prämissen wies die zweite Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung mit einem Betrachtungszeitraum von 20 Jahren einen positiven Kapitalwert und einen internen Zinsfuß, der über der Konzernvorgabe lag, aus. Die dynamische Amortisationsdauer betrug beim anzuwendenden Kalkulationszinssatz weniger als 20 Jahre, wodurch sich die Investition als wirtschaftlich darstellte.

3.7.3 Eine Detailbetrachtung der Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte auch in diesem Fall, dass etwaige Beendigungs- bzw. Liquidationswerte am Ende des Planungszeitraumes wieder mit etwaigen Erlösen aus der Wiederverwertung von Altmaterialien aufgerechnet wurden.

Auch diese Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung basierte auf einer Investitions- bzw. Projektlaufzeit von 20 Jahren, die lt. Angabe der Geschäftsführung der tatsächlichen technischen Lebensdauer der Windräder entspräche. Diesbezüglich war festzuhalten, dass die Wirtschaftlichkeit des Projektes nach der Konzernrichtlinie bei einer gerechneten Projektlaufzeit unter 16 Jahren nicht gegeben war, da in diesem Fall eine Verzinsung unter der definierten Mindestverzinsung lt. Konzernrichtlinie gegeben war. Die Berechnungen ergaben, dass das Projekt mindestens 16 Jahre betrieben werden muss, um die vorgeschriebene Mindestverzinsung lt. Konzernrichtlinie zu erreichen.

3.7.4 Für die Erstellung der Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung für den Windpark Oberwaltersdorf vom November 2013 waren bereits die Vorgaben der Konzernrichtlinie Nr. 145/2013 der Wiener Stadtwerke Holding AG vom Oktober 2013 verbindlich anzuwenden. Die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG erstellte neben der notwendigen Dokumentation auch die geforderte Risikomatrix und holte eine Second Opinion von der Rechtsabteilung und vom Konzerncontrolling der Wiener Stadtwerke Holding AG ein. Zwar wurde lt. Aussage der Geschäftsführung der Investitionsantrag dem ressortzuständigen Konzernvorstandsmitglied vorgelegt, allerdings von diesem nicht mit einer Unterschrift versehen, sondern dem Aufsichtsrat der Wien Energie GmbH zur Projektfreigabe vorgelegt und dort auch genehmigt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig die Vorgaben der Konzernrichtlinien hinsichtlich des erforderlichen formalen Verfahrens- und Genehmigungsprozesses genau einzuhalten.

3.8 Dienstleistungsverträge mit den Eigentümerinnen bzw. Kommanditistinnen zum Betrieb der Windparks

3.8.1 Bei der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG waren im Prüfungszeitraum keine eigenen Mitarbeitenden beschäftigt. Alle notwendigen kaufmännischen und technischen Leistungen wurden über Dienstleistungsverträge von den beiden Gesellschafterinnen/Kommanditistinnen bezogen.

3.8.2 Hinsichtlich der kaufmännischen Betriebsführung schloss die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG mit ihrer Gesellschafterin/Kommanditistin Wien Energie GmbH mit 6. Oktober 2011 einen unbefristeten Dienstleistungsvertrag ab. Dieser Vertrag sieht Kündigungsmöglichkeiten vor, jedoch wurde für die Dauer von fünf Jahren ein Kündigungsverzicht vereinbart. Die Wien Energie GmbH hat als Leistende das Rechnungswesen (im Wesentlichen die Führung der Finanz- und Anlagenbuchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Steuererklärungen) und das Quartalsberichtswesen (samt jährlich durchzuführender Wirtschaftsplanung inkl. Mehrjahresplanung) durchzuführen. Sie erhält für diese Leistungen ein monatliches wertgesichertes Pauschalentgelt.

In seiner Sitzung vom 28. September 2011 erteilte der Gesellschafterausschuss seine einstimmige Genehmigung zum Abschluss dieses Dienstleistungsvertrages.

Mit 4. März 2016 wurde zwischen den beiden genannten Vertragsparteien ein Nachtrag zu diesem kaufmännischen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Mit diesem wurden die zu erbringenden Dienstleistungen auch auf die beiden Windparks Glinzendorf II und Oberwaltersdorf erweitert, wodurch das monatliche Pauschalentgelt einer Erhöhung unterlag. Über diesen Nachtrag wurde in der Gesellschafterversammlung bzw. im Gesellschafterausschuss am 25. April 2016 berichtet. Da nach Ansicht der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG ausschließlich der Abschluss von Dienstleistungsverträgen der (einstimmigen und vorherigen) Genehmigung durch den Gesellschafterausschuss, Vertragsänderungen jedoch nicht, unter diese Bestimmung fallen, war ein diesbezüglicher (vorheriger) Genehmigungsbeschluss der Gesellschafterinnen nicht erforderlich.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Geschäftsführerin der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH, die auch Mitarbeiterin und Prokuristin der Wien Energie GmbH ist, diesen Nachtragsvertrag sowohl in ihrer Funktion als Geschäftsführerin als auch in ihrer Funktion als Prokuristin, d.h. für beide Vertragsparteien, unterzeichnet hat. Da auch der zweite Geschäftsführer der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH aufseiten der Leistungsempfängerin sowie ein Vertreter der Geschäftsführerin der Wien Energie GmbH aufseiten der Leistungserbringenden den Nachtragsvertrag firmenmäßig zeichneten, lag keine Verletzung des Vieraugenprinzips vor. Weiters wies das geprüfte Unternehmen darauf hin, dass die genannten Verträge zu drittüblichen Konditionen abgeschlossen wurden, sodass damit auch ein eventueller Interessenkonflikt vermieden werden konnte.

3.8.3 Die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG schloss mit 23. September 2011 bzw. 29. September 2011 mit der zweiten Gesellschafterin/Kommanditistin einen unbefristeten Dienstleistungsvertrag über die Erbringung technischer Unterstützungsleistungen für den Windpark Glinzendorf I ab. Auch dieser Vertrag sieht Kündigungsmöglichkeiten vor, jedoch wurde für die Dauer von fünf Jahren ein Kündigungsverzicht vereinbart. Das monatliche pauschale Dienstleistungsentgelt ist wertgesichert und quartalsmäßig abzurechnen.

In seiner Sitzung vom 28. September 2011 erteilte der Gesellschafterausschuss seine einstimmige Genehmigung zum Abschluss dieses Dienstleistungsvertrages. Allerdings war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass der oben genannte Dienstleistungsvertrag von der leistungserbringenden Vertragspartnerin, die Gesellschafterin bzw. Kommanditistin ist, bereits vor Erteilung der Genehmigung (28. September 2011), nämlich am 23. September 2011, unterschrieben wurde. Die geprüfte Gesellschaft EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG als leistungsempfangende Vertragspartnerin unterzeichnete den Vertrag hingegen einen Tag nach der Genehmigung durch den Gesellschafterausschuss, wodurch hinsichtlich des Genehmigungsprozesses vom Stadtrechnungshof Wien kein Mangel festzustellen war.

Mit 3. März 2016 bzw. 4. März 2016 wurde zwischen den beiden genannten Vertragsparteien ein Nachtrag zu diesem technischen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, mit dem die zu erbringenden Dienstleistungen auch auf die beiden Windparks, Glinzendorf II und Oberwaltersdorf, erweitert wurden. Mit diesem Nachtrag wurden neben dem monatlichen Pauschalentgelt für den Windpark Glinzendorf I auch für die Windparks Glinzendorf II und Oberwaltersdorf gesonderte monatliche Pauschalentgelte vereinbart.

3.9 Kreditverträge mit den Eigentümerinnen bzw. Kommanditistinnen zur Finanzierung der Windparks

3.9.1 Zur Finanzierung des Windparks Glinzendorf I hatte die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG mit ihrer Kommanditistin Wien Energie GmbH am 6. Oktober 2011 einen Kreditvertrag über eine Kreditsumme in der Höhe von 11 Mio. EUR abgeschlossen. Ein Fixzinssatz wurde vereinbart, wobei die Laufzeit 15 Jahre betrug und die Tilgung zu gleichen vierteljährlichen Kapitalraten zu erfolgen hat.

Der Kredit ist jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar, wobei die Kündigungsgründe im Vertrag genannt wurden. Weiters regelt der Kreditvertrag Informationsrechte und Informationspflichten. Beispielsweise verpflichtete sich die Kreditnehmerin, die Kreditgeberin unaufgefordert über alle wesentlichen Beeinträchtigungen des Cashflows, des Gewinnes und der Eigenkapitalsituation sowie eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse zu unterrichten. Die Kreditnehmerin bestätigte auch, dass sie zeitgleich zum Abschluss dieses Kreditvertrages einen weiteren Kredit in der Höhe von 11 Mio. EUR zu identischen Konditionen abgeschlossen hat.

In seiner Sitzung vom 28. September 2011 erteilte der Gesellschafterausschuss seine einstimmige Genehmigung zum Abschluss dieses Kreditvertrages.

Weiters schloss die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG ebenfalls am 6. Oktober 2011 einen weiteren Kreditvertrag zur Finanzierung des Windparks Glinzendorf I in der Höhe von 11 Mio. EUR ab. Dieser Kreditvertrag enthielt

die identischen Konditionen wie der Kreditvertrag mit der oben genannten Kommanditistin.

In seiner Sitzung vom 28. September 2011 erteilte der Gesellschafterausschuss auch in diesem Fall seine einstimmige Genehmigung zum Abschluss des Kreditvertrages.

3.9.2 Mit 15. Oktober 2015 schloss die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG mit der Kommanditistin Wien Energie GmbH einen weiteren Kreditvertrag über eine Kreditsumme in der Höhe von 10,70 Mio. EUR zur Finanzierung des Windparks Oberwaltersdorf ab. Die vereinbarte Kreditlaufzeit betrug 13 Jahre, wobei der Kredit in 52 gleichen vierteljährlichen Kapitalraten zurückzuzahlen ist. Als Zinssatz wurde ein Fixzinssatz vereinbart.

Der Kredit ist jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar, wobei die Kündigungsgründe im Vertrag genannt wurden. Wie beim ersten Kreditvertrag regelt auch dieser Kreditvertrag Informationsrechte und Informationspflichten. Weiters bestätigte die Kreditnehmerin, dass sie zeitgleich zum Abschluss dieses Kreditvertrages einen weiteren Kredit in der Höhe von 10,70 Mio. EUR zu identischen Konditionen und Bedingungen abgeschlossen hat.

In seiner Sitzung vom 10. Oktober 2011 erteilte der Gesellschafterausschuss seine einstimmige Genehmigung zum Abschluss dieser Kreditverträge.

In beiden Kreditverträgen wurde die Kreditlaufzeit mit 13 Jahren der Förderlaufzeit gleichgestellt.

3.9.3 Zur Finanzierung des Projektes Glinzendorf II schloss die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG am 15. Oktober 2015 mit ihrer Kommanditistin Wien Energie GmbH einen Kreditvertrag über eine Kreditsumme in der Höhe von 1,20 Mio. EUR ab. Die vereinbarte Kreditlaufzeit betrug 13 Jahre, wobei der Kredit in 52 gleichen vierteljährlichen Kapitalraten zurückzuzahlen ist und ein Fixzins-

satz vereinbart wurde. Auch dieser Kreditvertrag enthält außerordentliche Kündigungsgründe und Informationsrechte und Informationspflichten.

Mit 15. Oktober 2015 schloss die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG einen weiteren Kreditvertrag zur Finanzierung des Windparks Glinzendorf II über eine Kreditsumme in der Höhe von 1,20 Mio. EUR zu den oben genannten Konditionen und Bedingungen ab.

Auch in diesem Projekt wurde die Kreditlaufzeit mit 13 Jahren der Förderlaufzeit gleichgestellt.

In seiner Sitzung vom 10. Oktober 2015 erteilte der Gesellschafterausschuss seine einstimmige Genehmigung zum Abschluss beider genannten Kreditverträge.

3.9.4 Sowohl die Höhe als auch die gewählte Form der Fixverzinsung der genannten Kreditverträge wurde mit der langfristigen Laufzeit (15 bzw. 13 Jahre) begründet. Da die genannten Finanzierungen ausschließlich über Gesellschafterinnendarlehen erfolgten, erübrigte sich angesichts des zum Zeitpunkt der Einschau vorliegenden niedrigen allgemeinen Zinsniveaus jene Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, eine zinsgünstigere Umschuldung dieser Kreditverträge vorzunehmen. Weiters verwies die geprüfte Gesellschaft in diesem Zusammenhang auf die bereits erfolgten geplanten und die vorzeitigen Kredittilgungen.

4. Wirtschaftliche Entwicklung der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG

4.1 Darstellungen anhand der Jahresabschlüsse

4.1.1 Die Jahresabschlüsse werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, obwohl die Gesellschaft aufgrund ihrer Größenmerkmale nicht prüfungspflichtig ist (freiwillige Abschlussprüfung im Sinn der Wiener Stadtwerke-Konzernvorgaben). Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 30. September 2013, 2014 und 2015 enthalten jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Nach diesem Prüfungsurteil entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermit-

telt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie der Ertragslage in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die genannten Berichte enthalten jeweils eine Stellungnahme, wonach die Abschlussprüferin keine Tatsache festgestellt hat, *"die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen"*. Weiters führte die Abschlussprüferin in allen drei genannten Berichten aus, dass ihr keine wesentlichen Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses zur Kenntnis gelangt und die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nicht gegeben sind.

Die folgenden Zahlen betreffend Vermögens- und Kapitalstrukturen, Gewinn- und Verlustrechnungen stammen aus den testierten Jahresabschlüssen.

4.1.2 Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur zu den jeweiligen Bilanzstichtagen zum 30. September der Jahre 2013 bis 2015 (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 1: Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur

	Bilanz		
	30.09.2013	30.09.2014	30.09.2015
AKTIVA - Vermögensstruktur			
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Technische Anlagen und Maschinen	24,39	22,59	20,78
2. Anlagen in Bau	0,73	1,09	1,17
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	0,45
2. Sonstige Forderungen	0,39	0,31	0,01
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1,55	1,85	1,09
C. Rechnungsabgrenzungen			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,26	0,32	0,32
Summe AKTIVA	27,32	26,16	23,82
PASSIVA - Kapitalstruktur			
A. Eigenkapital			
I. Komplementärkapital	-	-	-
II. Kommanditkapital			
1. Bedungene Einlagen	0,04	0,04	0,04

	Bilanz		
	30.09.2013	30.09.2014	30.09.2015
2. Verlustanteile aus Vorjahren			
a) Wien Energie GmbH	-0,47	-0,13	-
b) evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.	-0,47	-0,13	-
III. Kapitalrücklagen			
1. Wien Energie GmbH	3,00	3,00	3,00
2. evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.	3,00	3,00	3,00
Den Gesellschafterinnen zuzurechnender Gewinn/Verlust	0,68	0,86	1,05
B. Rückstellungen			
I. Sonstige Rückstellungen	0,07	0,03	0,04
C. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	0,05	-
II. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	21,47	19,44	16,69
Summe PASSIVA	27,32	26,16	23,82

Quelle: Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG

Der bereits betriebene Windpark Glinzendorf I zeigt sich im Anlagevermögen unter den "Technischen Anlagen und Maschinen". Er setzte sich im Wesentlichen aus den Fundamenten und Zufahrten, dem Umspannwerk und den eigentlichen Windkraftanlagen (Turm, Rotor, Generator etc.) sowie sonstiger notwendiger technischer Einrichtungen zusammen. Sämtliche Anlagen wurden bilanziell als einheitliches Wirtschaftsgut, nämlich als Windpark, behandelt und mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Windkraftanlagen von 15 Jahren linear abgeschrieben, was sich in der jährlichen konstanten Verminderung des genannten Bilanzansatzes widerspiegelt. Diese Nutzungsdauer orientiert sich damit an den Abschreibungssätzen der deutschen AfA-Tabelle, die in der österreichischen betrieblichen Praxis sowohl für Abgabenbehörden als auch für Unternehmen und Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer eine wichtige Orientierungshilfe bietet. Für Windkraftanlagen sieht diese Tabelle eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren vor.

Auf dem Bilanzansatz "Anlagen in Bau" wurden sämtliche bereits genannte Anlaufkosten der Windparks Glinzendorf II und Oberwaltersdorf verbucht.

Das Umlaufvermögen setzt sich aus Forderungen und Guthaben bei Kreditinstituten zusammen. Die Forderungen gegenüber der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, basierend auf den Stromlieferungen, wurden zu den Bilanzstichtagen

30. September 2013 und 30. September 2014 als sonstige Forderungen ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag 30. September 2015 schienen sie hingegen als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf.

Die sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten setzten sich aus Vorauszahlungen, für die Grundstücksinanspruchnahmen und für die in den Wartungsverträgen vereinbarten Serviceleistungen zusammen.

Beide Kommanditistinnen haben zur (teilweisen) Finanzierung der Investitionskosten des Windparks Glinzendorf I Kapitalzuschüsse von je 3 Mio. EUR geleistet, die in den Kapitalrücklagen verbucht und zum jeweiligen Bilanzstichtag in dieser Position ausgewiesen wurden.

Die Rückstellungen setzten sich aus Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten, für ungewisse Schulden und Rückbauverpflichtungen sowie für ausstehende Eingangsrechnungen zusammen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis enthielten sowohl Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, basierend auf den oben genannten Dienstleistungsverträgen, als auch sonstige Verbindlichkeiten aus den bereits erwähnten Kreditverhältnissen zur Finanzierung des Windparks.

4.1.3 Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 2012/2013 bis 2014/2015 zeigen folgendes Bild (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 2: Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen

	Gewinn- und Verlustrechnung		
	01.10.2012 bis 30.09.2013	01.10.2013 bis 30.09.2014	01.10.2014 bis 30.09.2015
1. Umsatzerlöse	4,27	4,32	4,44
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,01	-	-
3. Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-0,06	-0,07	-0,06
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	-1,81	-1,81	-1,81
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,63	-0,56	-0,60
6. Betriebserfolg	1,78	1,88	1,97

	Gewinn- und Verlustrechnung		
	01.10.2012 bis 30.09.2013	01.10.2013 bis 30.09.2014	01.10.2014 bis 30.09.2015
7. Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0,01	-	-
8. Zinsen u.ä. Aufwendungen	-1,11	-1,02	-0,92
9. Finanzergebnis	-1,10	-1,02	-0,92
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresgewinn = den Gesellschafterinnen zuzurechnender Gewinn	0,68	0,86	1,05

Quelle: Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG

Die Umsatzerlöse ergaben sich aus den Stromeinspeiseerlösen des bereits betriebenen Windparks Glinzendorf I. Sie nahmen im dargestellten Zeitraum aufgrund der gestiegenen Windausbeute leicht und kontinuierlich zu.

Die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen setzten sich im Wesentlichen aus dem Fremdstrombezug, der Netzverlustenergie sowie dem Netznutzungsentgelt zusammen.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen bezogen sich ebenfalls ausschließlich auf den bereits betriebenen Windpark Glinzendorf I.

Hinsichtlich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren die Fremdleistungen, im Wesentlichen basierend auf den oben genannten Dienstleistungsverträgen mit den Kommanditistinnen, die Versicherungsprämien, der Miet- und Pacht Aufwand für die benötigten Grundstücksflächen und die Rechts- und Beratungsaufwendungen erwähnenswert.

Aufgrund der gestiegenen Umsatzerlöse bei gleichbleibenden Aufwendungen erhöhte sich der jährliche Betriebserfolg und betrug im letzten dargestellten Geschäftsjahr 2014/2015 rd. 1,97 Mio. EUR.

Der Zinsaufwand sank aufgrund der planmäßigen und der vorzeitigen Kredittilgungen im Zeitablauf deutlich, wodurch auch das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. der Jahresgewinn in Kombination mit den gestiegenen Umsatzerlösen jährlich deutlich anstieg. Bezüglich des Zinsaufwandes wurde noch einmal angemerkt, dass

dieser aufgrund der oben genannten Kreditverträge mit den beiden Eigentümerinnen/Kommanditistinnen zur Finanzierung der Errichtung der Windparks anfiel.

Zusammenfassend war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im dreijährigen dargestellten Betrachtungszeitraum kontinuierlich und deutlich anstieg und sich insgesamt auf 2,59 Mio. EUR belief.

Da - wie vorne erwähnt - die Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung das Finanzergebnis nicht berücksichtigte, war das Betriebsergebnis für eine Zwischenbewertung der getätigten Investition heranzuziehen. Dieses betrug im Durchschnitt der ersten drei Betriebsjahre rd. 1,88 Mio. EUR und war damit im Einklang mit den prognostizierten Ergebnissen.

4.1.4 Die Entwicklung der Finanzlage der Geschäftsjahre 2012/2013 bis 2014/2015 stellt sich anhand der Gegenüberstellung der einzelnen Cashflows im Zeitablauf wie folgt dar (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 3: Darstellung der Cashflows

	Cashflowrechnung		
	01.10.2012 bis 30.09.2013	01.10.2013 bis 30.09.2014	01.10.2014 bis 30.09.2015
Jahresüberschuss	0,68	0,86	1,05
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	1,81	1,81	1,81
Cashflow aus dem Ergebnis	2,49	2,67	2,86
+/- Veränderungen des Working Capitals	-1,10	-0,47	-0,83
Cashflow aus dem operativen Bereich	1,39	2,20	2,03
Cashflow aus Investitionsaktivitäten	-0,72	-0,37	-0,08
Cashflow aus Finanzierungsaktivitäten	-1,36	-1,52	-2,72

Quelle: Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG und eigene Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Wie die Tab. 3 zeigt, stiegen die Cashflows aus dem Ergebnis im dargestellten Betrachtungszeitraum kontinuierlich an. Die Bandbreite reichte von 2,49 Mio. EUR für das Geschäftsjahr 2012/2013 bis 2,86 Mio. EUR für das letzte dargestellte Geschäftsjahr 2014/2015.

Die jährlichen negativen Cashflows aus den Investitionsaktivitäten kamen durch die Auszahlungen für die Anlagenzugänge der zwei in Bau befindlichen Windparks (Anlagen in Bau) zustande.

Die Kredittilgungen der Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen spiegeln sich in den Cashflows aus den Finanzierungsaktivitäten wider.

Zusammenfassend war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass jährlich mehr als die Hälfte der Umsatzerlöse als Cashflow aus dem Ergebnis verblieb und diese erwirtschafteten Cashflows sowohl zu planmäßigen als auch zu außerplanmäßigen vorzeitigen Kredittilgungen verwendet wurden. Dies ermöglichte einerseits die erhebliche Reduzierung der ausstehenden Verbindlichkeiten und andererseits wurden die künftigen Zinsenbelastungen in den nächsten Geschäftsjahren weiter verringert.

4.1.5 Nach § 22 URG wird ein Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. In der nachstehenden Tabelle wurden diese beiden Kennzahlen der letzten drei Geschäftsjahre dargestellt, um deren Entwicklung im Zeitablauf aufzuzeigen:

Tabelle 4: Darstellung der URG-Kennzahlen

	2012/2013	2013/2014	2014/2015
Eigenmittelquote nach § 23 URG	21,1 %	25,4 %	29,8 %
Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG	8 Jahre	6,6 Jahre	5,5 Jahre

Quelle: Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG und eigene Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Wie dargestellt, verbesserten sich beide URG-Kennzahlen im Zeitablauf kontinuierlich. Betrug die Eigenmittelquote zum 30. September 2013 21,1 %, steigerte sie sich zum 30. September 2015 deutlich auf 29,8 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer, eine Kennzahl, die zeigt, wie viele Jahre die Rückzahlung der Gesamtschulden auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung theoretisch dauert, reduzierte sich ebenfalls deutlich von 8 Jahren auf 5,5 Jahre.

Zusammenfassend war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass sich die positive wirtschaftliche Entwicklung der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG auch in der kontinuierlichen Verbesserung der beiden URG-Kennzahlen widerspiegelt.

4.2 Soll-Ist-Vergleiche der Ertragslage sowie der Vermögens- und Finanzlage

Zur Information und Unterstützung der Geschäftsführung der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG sowie im Zuge des Beteiligungscontrollings zur Information und Unterstützung der Gesellschafterin/Kommanditistin Wien Energie GmbH werden Wirtschaftspläne und Quartalsberichte erstellt.

Die Wirtschaftspläne enthalten Leistungsdaten (wie Erzeugungsmengen) und gliedern sich in Planbilanzen, Erfolgspläne, Investitionspläne und Finanzpläne, mit denen die Cashflows abgebildet werden. In den Quartalsberichten werden diesen Plandaten die Istdaten gegenübergestellt und mithilfe dieses Soll-Ist-Vergleiches die Entwicklungen aufgezeigt und das Unternehmen gesteuert.

Die stichprobenweise Einschau in die Quartalsberichte zeigte, dass im Betrachtungszeitraum keine nennenswerten Abweichungen zu den geplanten Werten zu verzeichnen waren.

5. Wirtschaftliche Entwicklung der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH

Die Jahresabschlüsse der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH werden ebenfalls durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, obwohl die Gesellschaft aufgrund ihrer Größenmerkmale nicht prüfungspflichtig ist (freiwillige Abschlussprüfung im Sinn der Wiener Stadtwerke-Konzernvorgaben). Die Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse zum 30. September 2013, 2014 und 2015 enthalten jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Nach dem jeweiligen Prüfungsurteil entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie der Ertragslage in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßi-

ger Buchführung. Die genannten Berichte enthalten jeweils eine Stellungnahme, wonach die Abschlussprüferin keine Tatsache festgestellt hat, *"die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen"*. Weiters führte die Abschlussprüferin in allen drei genannten Berichten aus, dass ihr keine wesentlichen Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses zur Kenntnis gelangt und die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nicht gegeben sind.

Da die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH über kein Anlagevermögen verfügt und das Umlaufvermögen im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten besteht, wurde auf die tabellarische Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur verzichtet. Zum Bilanzstichtag 30. September 2015 betrug das Guthaben bei Kreditinstituten 38.042,25 EUR. Da das Haftungsentgelt zwar verrechnet aber noch nicht bezahlt war, wies die Gesellschaft zum 30. September 2015 auch Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in der Höhe von 3.500,-- EUR aus. Die Bilanzsumme setzte sich aus diesen beiden genannten Beträgen zusammen und betrug somit 41.542,25 EUR.

Zum Bilanzstichtag 30. September 2015 setzte sich das Eigenkapital aus dem Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR und einem Bilanzgewinn in der Höhe von 6.542,25 EUR zusammen.

Die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH erhielt vereinbarungsgemäß von der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG ein jährliches Haftungsentgelt in der Höhe von 3.500,-- EUR (d.s. 10 % des Stammkapitals), das in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen wurde. Als sonstige betriebliche Aufwendungen fanden sich im Wesentlichen Spesen des Geldverkehrs. Nach Abzug der Steuern vom Einkommen wies die geprüfte Gesellschaft somit für das Geschäftsjahr 2014/2015 einen

Jahresüberschuss in der Höhe von 1.318,77 EUR aus. Auf eine tabellarische Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen wurde ebenfalls verzichtet.

Der Bericht über die Prüfungen der Jahresabschlüsse zum 30. September 2014 wies eine Eigenmittelquote nach § 23 URG in der Höhe von 99,8 % aus. Da in der Bilanz zum Stichtag 30. September 2015 ausschließlich Eigenkapital auf der Passivseite ausgewiesen wurde, berechnet sich die Eigenmittelquote mangels Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit 100 %. Da in beiden Geschäftsjahren kein effektives Fremdkapital in Form von Verbindlichkeiten vorlag, erübrigte sich die Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer.

Zusammenfassend war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass sich die Funktion der reinen Arbeitsgesellschafterin ohne weitere Tätigkeiten in den Jahresabschlüssen der GmbH widerspiegelt, wodurch sich eine weitere Analyse und Kommentierung der Geschäftszahlen und des wirtschaftlichen Erfolges erübrigte.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Die Geschäftsführung der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG hat in der elften Gesellschafterversammlung vom 15. September 2016 die Gesellschafterinnen über die Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht des Stadtrechnungshofes Wien informiert. Die Umsetzung der Empfehlungen ist bis Ende 2016 geplant.

Empfehlung Nr. 1:

Auf widersprüchliche Fristen hinsichtlich der Erstellung des Jahresabschlusses wurde hingewiesen und empfohlen, die genannten Regelungen zu überarbeiten (s. Pkt. 2.1.2).

Stellungnahme der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG:

Die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG wird die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien umsetzen und die Fristen im "Kommanditgesellschaftsver-

trag der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG" einheitlich mit drei Monaten festlegen. Die diesbezügliche Änderung des Kommanditgesellschaftsvertrages wird umgehend in die Wege geleitet.

Empfehlung Nr. 2:

Eine eindeutige Regelung hinsichtlich der Stimmerfordernisse bei Gesellschafterausschüssen wurde empfohlen (s. Pkt. 2.1.2).

Stellungnahme der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG:

Die Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG wird in § 5 Pkt. 2 an die Regelung des Pkt. 7 des Gesellschaftsvertrages angepasst. § 5 Pkt. 2 der Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss lautet: *"Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig."*

Empfehlung Nr. 3:

Die formalen Vorgaben der Konzernrichtlinien hinsichtlich des erforderlichen Verfahrens- und Genehmigungsprozesses wären genau einzuhalten (s. Pkt. 3.7.4).

Stellungnahme der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG:

Die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG hat die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien bereits umgesetzt. Die Abläufe lt. "Konzernrichtlinie Investitionen" betreffend Freigabeprozess und des anschließenden Genehmigungsprozesses werden auch in der EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG genau eingehalten.

In der Zwischenzeit wurde auch der Freigabeprozess innerhalb der Wien Energie GmbH offiziell geregelt - diese Regelung wird die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG ebenfalls übernehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2016